

# RS OGH 2003/10/10 7Ra134/03g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2003

## Norm

ABGB §1155b

ABGB §1156

EGFZ §2

## Rechtssatz

Probearbeitsverhältnis:

Erkrankt der Arbeitnehmer während der Probezeit, so kann auch in diesem Fall der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflösen. Eine Verpflichtung zur Fortzahlung des Krankenentgelts nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht nicht , die Auflösungserklärung muss dem Arbeitnehmer nur vor Ablauf der Probezeit zugehen.

Selbst ungeachtet der Sonderregelung, wonach die Wartezeit beim Arbeitsunfall (ein solcher liegt hier unzweifelhaft vor) entfällt und es selbstverständlich während einer (vereinbarten oder kollektivvertraglich vorgesehenen) Probezeit zulässig ist , das Arbeitsverhältnis auch im Krankenstand zu lösen, erlischt in diesem Fall mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses (= Zugang der Auflösungserklärung) der Anspruch auf Krankenentgelt . Es ist dies der einzige Fall, in dem indirekt die kurze Dauer eines Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitsunfall den Anspruch auf Krankenentgelt zu kürzen bzw. zu beenden vermag. Die Auflösung während der Probezeit ist eben keine Kündigung, sondern eine Auflösung eigener Art.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 134/03g  
Entscheidungstext OLG Wien 10.10.2003 7 Ra 134/03g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2003:RW0000594

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)